

Urteil vom 18.9.2007: Az.: 5030 Js 6389/07-4iOWi-

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Urteil

Az.: 5030 Js 6389/07-4iOWi-

vom 18.9.2007

Leitsatz d. Red.:

Die Verbreitung pornographischer Inhalte ohne ausreichendes AVS stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV dar, die von der zuständigen Landesmedienanstalt mit Bußgeld geahndet werden kann.

In dem Bußgeldverfahren gegen

[...]

wegen Ordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 18. September 2007, an der teilgenommen haben: [...] für Recht erkannt:

1. Der Betroffene wird wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 JMStV in zwei rechtlich selbstständigen Fällen zu zwei Geldbußen von jeweils 750,00 € verurteilt.

2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Der 48-jährige Betroffene ist verheiratet, getrennt lebend. Er ist gelernter Maschinenschlosser, arbeitet jedoch zur Zeit als Gärtner in [...]. Seinen Wohnsitz hat er nach wie vor in Kaiserslautern. Sein derzeitiges monatliches Nettoeinkommen gibt er mit 700 € an.

II.

Der Betroffene war am 06.04.2006 und danach als Domain-Inhaber für den Betrieb der zwei Internet-Seiten [...] und [...] verantwortlich, auf welchen der Internet-Nutzer gegen

Bezahlung in Kontakt mit erwachsenen Einzelpersonen und Paaren treten und diese per Chat zur Vornahme sexueller Handlungen, beispielsweise Oralverkehr, vor laufender Kamera (Webcam) auffordern konnte. Hierbei war, was der Betroffene wenigstens billigend in Kauf nahm, wegen des Fehlens eines wirksamen Altersverifikationssystems nicht sichergestellt, dass dieser Mitgliederbereich nur für erwachsene Personen und nicht auch Minderjährigen zugänglich war.

III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Betroffenen, soweit dieser gefolgt werden konnte, der Aussage der Zeugin [...], dem zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten und auszugsweise verlesenen Anhörungsschreiben vom 13.07.2006 (Bl. 83 ff. d.A.) nebst zugehöriger Postzustellungsurkunde (Bl. 84 d.A.) sowie der Inaugenscheinnahme der auf CD-ROM gespeicherten Videoaufzeichnungen vom 31.10.2006 (von der Zeugin im Termin vorgelegt und zur Akte gereicht) und 08.12.2006 (vor Bl. 1 d.A.).

Ein Verfahrenshindernis durch Eintritt der Verfolgungsverjährung nach § 24 Abs. 7 JMStV besteht nicht, weil die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) als Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der vorliegenden Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 36 Abs. 1 Nr. 1, 37 I Nr. 2 OWiG i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 Satz 2 LMG, 24 Abs. 4 JMStV zuständig war und die Verjährung daher jedenfalls durch die Anhörung des Betroffenen (PZU vom 15.07.2006, Bl. 84), den Erlass des Bußgeldbescheids vom 03.11.2006, den Eingang der Akten beim Amtsgericht Ludwigshafen am 23.02.2007 und zuletzt die gerichtlichen Terminsbestimmungen vom 06.08.2007 und 20.08.2007 gemäß § 33 I 1 Nrn. 1, 9, 10, 11 OWiG wiederholt wirksam unterbrochen wurde.

Der Betroffene, der sich zunächst nicht zum Sachverhalt äußern wollte, hat sich im Verlauf der Hauptverhandlung - teilweise durch seinen Verteidiger - dahin eingelassen, er habe sich durch den Betrieb der beiden Internetseiten einen Nebenverdienst erhofft, jedoch lediglich einen minimalen Umsatz von vielleicht 200 € erzielt, zumal er noch einen erheblichen Anteil an den eigentlichen zentralen Betreiber der Angebote habe abführen müssen. Er habe die Seiten abgemeldet, nachdem er zuletzt so gut wie gar keinen Umsatz mehr erzielt habe. Er sei - neben zahlreichen anderen Personen - quasi lediglich als eine Art „Franchisenehmer“ aufgetreten. Das Einzige, was von ihm stamme, seien die beiden Namen der Web-Seiten. Alles Weitere, insbesondere Inhalt, Gestaltung und Abwicklung der Angebote, einschließlich der Zahlungs- und Zugangsmodalitäten, seien durch den „Franchisegeber“ vorgegeben

worden, ohne dass er darauf Einfluss gehabt hätte. Ohnedies fehlten ihm hierfür bereits die erforderlichen technischen und rechtlichen Kenntnisse.

Die Zeugin [...] führte aus, dass die Organisation jugendschutz.net im Februar 2006 auf die pornographischen Inhalte beider Internetseiten [...] und [...] aufmerksam geworden sei und die mangelhafte Absicherung gegen den Zugang durch Minderjährige gegenüber dem Betroffenen beanstandet habe, den man als verantwortlichen Domain-Inhaber ermittelt habe. Es seien in der Folgezeit mehrere Zugänge zum Mitgliederbereich der genannten Internet-Angebote als Videos mitgeschnitten und auf CD-ROM dokumentiert worden, so am 06.04.2006, 31.10.2006 und 08.12.2006. Hierbei habe man sich seitens der LMK, unter anderem durch die Zeugin beziehungsweise in deren Beisein, entweder vollkommen anonym über eine Telefonverbindung oder über [...] durch Angabe frei erfundener Personalien und einer existierenden Kontoverbindung problemlos Zugang zum Mitgliederbereich verschaffen können.

Darüber hinaus sei im zwei- bis dreiwöchigen Rhythmus durchgängig überprüft worden, ob die Angebote nach wie vor im Internet präsent seien und ob der Betroffene die Zugangsmöglichkeiten verändert habe, was nicht der Fall gewesen sei. Erst seit Mitte April 2007 seien die Seiten nicht mehr online.

Allerdings treffe es ihrer Kenntnis nach zu, dass die vom Betroffenen auf den Seiten [...] und [...] angebotenen Inhalte letztlich von einem zentralen Anbieter namens [...] stammten und - gegen eine Umsatzbeteiligung - inhaltsgleich von zahlreichen, sie schätze mindestens 100, einzelnen Website-Betreibern übernommen worden seien. Gegen den genannten zentralen Anbieter gehe ihrer Kenntnis nach derzeit die Landesmedienanstalt Baden-Württemberg vor.

Das Gericht hat keinerlei Veranlassung, an den detaillierten und glaubhaften Ausführungen der Zeugin zu zweifeln.

Zudem bestätigte die im Verhandlungstermin durchgeführte Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen vom 31.10.2006 und 08.12.2006 die von der Zeugin geschilderten ungehinderten Zugangsmöglichkeiten, die pornographischen Inhalte der Angebote im Mitgliederbereich (z.B. Durchführung von Oralverkehr) und die Verantwortlichkeit des Betroffenen als Domain-Inhaber beider Websites (jeweils Namensnennung auf den Seiten sowie Dokumentation der den Betroffenen als Domaininhaber ausweisenden Domainabfragen bei der DENIC e.G., die für die Domainvergabe zuständig ist).

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Betroffene im Hinblick auf die mangelhafte Absicherung der von ihm Internet angebotenen pornographischen Inhalte gegen den Zugang durch Minderjährige wenigstens bedingt vorsätzlich handelte. Denn zum einen wurde auf seinen Websites plakativ mit der Möglichkeit eines anonymen Sofortzugangs geworben, zum anderen wusste er spätestens seit Februar 2006 aufgrund der Beanstandung durch jugendschutz.net um die Problematik der mangelhaften Altersverifikation. Dennoch beließ er die Angebote noch längere Zeit unverändert im Netz. Auch seine behauptete rechtliche und technische Unbedarftheit vermag ihn nach alledem nicht im Sinne eines Fahrlässigkeitsvorwurfs zu entlasten.

IV.

Der Betroffene hat nach den getroffenen Feststellungen durch sein Verhalten den Tatbestand einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 JMStV i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 JMStV verwirklicht, wobei das Gericht, wie die Verwaltungsbehörde, bezüglich jedes der beiden Internetangebote [...] und [...] jeweils von einem rechtlich selbstständigen Fall und somit von Tatmehrheit ausgeht, weil es insoweit jeweils eines selbstständigen Tatentschlusses seitens des Betroffenen bedurfte. Es waren somit gemäß § 20 OWiG zwei einzelne Geldbußen gesondert festzusetzen.

Bei der Bemessung der Geldbußen war zulasten des Betroffenen zu berücksichtigen, dass er die beiden Internetangebote über einen erheblichen Zeitraum und selbst dann noch im Netz beließ, als er bereits wiederholt - seitens jugendschutz.net und der LMK - auf die Problematik der mangelhaften Altersverifikation hingewiesen worden war.

Zugunsten des Betroffenen war dagegen zu berücksichtigen, dass er den objektiven Tatvorwurf letztlich eingeräumt hat und durchaus glaubhaft ausgeführt hat, sich als technisch und rechtlich einigermaßen unbedarfter Mensch lediglich einen Nebenverdienst erhofft und als eine Art „Franchisenehmer“ das Angebot eines zentralen Anbieters unverändert übernommen zu haben, ohne dass er auf die Abwicklungsmodalitäten habe Einfluss nehmen können. Die umfangreichen Aktivitäten des zentralen Anbieters [...], die den Betroffenen insofern tatsächlich als einen von vielen „Mitläufern“ erscheinen ließen, wurden zudem durch die Zeugin bestätigt.

Weiter ließ sich die Einlassung des Betroffenen, dass seine Internet-Angebote keinen nennenswerten Gewinn abgeworfen haben, nicht widerlegen. Angesichts der Fülle kostenloser pornographischer Angebote im Internet, die ohne jede Zugangsbeschränkung problemlos auch

für Minderjährige zugänglich sind, erschien dies jedoch nicht als abwegig. Auch die Gefährdung, die durch das Fehlen einer wirksamen Altersverifikation gerade von den beiden - kostenpflichtigen - Websites des Betroffenen für Minderjährige ausging, dürfte vor diesem Hintergrund eher als gering einzuschätzen sein.

Unter Zugrundelegung der unwiderlegten Angaben des Betroffenen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen erschienen nach alledem die im Bußgeldbescheid festgesetzten Geldbußen von jeweils 7.000 € als deutlich zu hoch bemessen. Bei einem anzunehmenden monatlichen Nettoeinkommen des Betroffenen von 700 € entspräche diese Sanktion nach dem Tagessatzsystem insgesamt 600 (2 x 300) Tagessätzen. Sie erscheint auch und gerade unter Berücksichtigung der Größenordnung von Geldstrafen, die etwa in Strafverfahren im Zusammenhang mit Pornographie für Ersttäter festgesetzt werden, als unverhältnismäßig hoch. Anzumerken ist allerdings, dass sich die Höhe der von der Verwaltungsbehörde verhängten Geldbuße durch Annahmen zum vermuteten Gewinn des Betroffenen erklärt, die sich letztlich mit den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht mit der für die Überzeugungsgewissheit erforderlichen Sicherheit bestätigen ließen.

Unter Abwägung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Gesichtspunkte wurden daher zwei Geldbußen in Höhe von jeweils 750 € für angemessen erachtet.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 I OWiG, 465 StPO.